

Volks-Zeitung

mit täglichem Unterhaltungs-Blatt
Illustrierter Familien-Zeitung
und illustriertem Witzblatt WK

Er erscheint täglich zweimal, Sonntage nur morgens. Abonnements-
preise in Gross-Berlin und vielen Orten der Provinzen Brandenburg,
Pommern, Sachsen u. Anhalt 50 Pf. wöchentlich, 2,200 monatlich...

Verlags-Redaktion: Köpenicker Str. 67-69, Wiener Str. 1-3, Frankf. Allee 286, Frankfurt
am Main, Poststr. 101, Leipzig, Poststr. 11, Berlin, Poststr. 100, Hannover, Poststr. 10,
Hildesheim, Poststr. 2, Kassel, Poststr. 21, Schwerin, Poststr. 20, Nürnberg, Poststr. 20,
München, Poststr. 20, Regensburg, Poststr. 20, Stuttgart, Poststr. 20, Tübingen, Poststr. 20,
Weimar, Poststr. 20, Wiesbaden, Poststr. 20, Zürich, Poststr. 20...

Vor neuen Kämpfen in Oberschlesien?

Einbringen regulärer polnischer Truppen.
Oppeln, 26. August. (Z. 11.)
Die in den letzten Tagen beobachtete Ruhe in Oberschlesien scheint...

Gleiwitz, 26. August.
Die Entente-Kommission hat heute Verhandlungen mit der Reichswehrbrigade Gleiwitz...

Aufhebung
des verschärften Belagerungszustandes

Breslau, 26. August. (W. T. W.)
Nachdem im oberbeschießenen Industriegebiet wieder Ruhe und
Erholung eingetreten ist, die Arbeit in den Gruben und Hütten...

Die Gold-Armee und die lettische Regierung.

Die deutschen Truppen verlangen Anstellungsgeld.
Mitau, 26. August.
Über eine Gehaltsanforderung deutscher, im Baltikum
stehender Truppenteile wird folgendes gemeldet: Die lettische
Regierung hatte den im Baltikum im Kampfe gegen den...

durch Vertrag vom 29. Dezember 1918 das lettische Einbürgerungs-
recht verliehen war. Damit hat die deutsche Regierung das
Versprechen erfüllt, das sie den Truppendeputationen...

Die Regierung hat Verhandlungen für die Abstimmung, die unter
den Freiwilligen herrscht, die sich nur deshalb amwerben ließen, weil
sie auf Anstellung im Baltikum hofften, aber sie hat nicht die...

Um Schantung.

Die Ablehnung des Friedensvertrages in Amerika gesichert?
Verfalltes, 26. August.
Nach dem Sonderberichterstatter des „Echo de Paris“ in Washington
ist der Beschluß des Senatsausschusses für auswärtige
Angelegenheiten betreffend Schantung in Amerika gesichert...

Der Sonderberichterstatter macht noch darauf aufmerksam, daß
der Senatsausschluß jetzt ein Negatives und ebenfalls auch einen
Zweifel über die Bestimmungen des Belagerungszustandes in Kraft,
die vor dem 18. August 1919 geltend haben.

Kein Notenumtausch!

Ein Abstempelung „nie in Frage gekommen“.
Berlin, 26. August.
Zur Frage des Notenumtausches gibt das Reichsfinanz-
ministerium amtlich bekannt: Über die Durchfuhrung des
Gesetzes gegen die Kapitalflucht haben in den letzten
Tagen Besprechungen mit einem großen Kreis von Sach-
verständigen stattgefunden. Das dem Ergebnis dieser
Besprechungen beabsichtigt der Reichsminister der Finan-
zen nicht, den Umtausch des deutschen Papier-
geldes vorzuschreiben. Eine Abstempelung der
Banknoten usw. ist überhaupt nie in Frage gekommen.

Verbot neuer Tageszeitungen.

Die Abwehrmaßnahmen des Oberkommandos.
Berlin, 26. August. (W. T. W.)
Folgende Verordnung über die Änderung und Ergänzung der
Verordnung vom 3. März 1919 wird bekanntgegeben:
Der § 3 der Verordnung vom 3. März 1919 erhält folgende
Fassung: Das Neueröffnen von Tageszeitungen und
verbreitenden Druckschriften ist verboten. Ausnahmen unterliegen
der Genehmigung des Oberkommandos. Der Oberbefehlshaber:
Koske.

Wir haben bereits in unserem geliebten Abendblatt mit-
geteilt, daß alle Flugblätter vor ihrem Druck laut einer Ver-
ordnung des Oberbefehlshabers Koske dem Ober-
kommando vorzulegen sind. Die unterem Kulturangelegen
heitliche Logrombehe der Antikemien macht gewiss außer-
ordentliche Anstrengungen notwendig, aber es geht nicht an,
nun zu den alten Methoden der Zensur zurückzukehren.
Schon darum nicht, weil das mit der neuen Reichs-
verfassung unvereinbar ist. In dieser wird be-
stimmt, daß das Wort in Rede, Bild und Schrift frei ist, und
daß eine Zensur nicht stattfinden. Selbstverständlich gelten
noch die allgemeinen Strafgesetze und bieten eine aus-
reichende Handhabe, den traurigen Gepflogenheiten entgegenzu-
treten.

Ferner ist ebenfalls auf Grund des Gesetzes über den Belage-
rungszustand, ein erneutes A- und Verkaufsverbot von
Schriftwaffen erlassen worden.

Die Angestellten im Betriebsrat.

Gen
Custav Schneider, Siedeln,
Mitglied der Nationalversammlung.

Der Gesetzentwurf über Betriebsräte löst unter den Be-
griff „Arbeitnehmer“ alles zusammen, was gegen Lohn oder
Gehalt Arbeit verrichtet. Diese Begriffsbildung ist richtig,
wenn man sie nur als allgemein zusammenfassendes Merkmal
nimmt. Etwas wie man unter den Begriffen Soldat oder Be-
amter alle Kategorien versteht, ohne jedoch in den Fehler zu
verfallen, aus der einheitlichen Begriffsbildung eine all-
gemeine Gesetzheit herzuholen. Der oder die Verfasser
des Gesetzentwurfes über Betriebsräte werden sich mit Händen
und Füßen sträuben, wenn man ihre Beamtenähnlichkeit nach
den gleichen Grundfähen werten würde, wie etwa die des
Briefträgers oder des Laternenanwänders. Trotzdem aber
folgt der Gesetzgeber im Gesetzentwurf aus der Arbeitnehmer-
eigenschaft eine völlige Gleichheit aller Arbeitnehmer und baut
auf dieser falschen Grundlage seine Verordnungen auf.
Besonders ist unter Angestellte und Arbeiter gefassten.
Beide Gruppen wählen ihre Vertreter in getrennten Wahl-
gängen; sie sollen auch alle Fragen, die eine Gruppe allein
angehen, für sich allein beraten und Beschlässe fassen können.
Das sieht für den oberflächlich Urteilenden ganz schön aus, ist
aber, wenn man näher zuseht, nichts anderes als eine Irr-
führung. Wenn nämlich beabsichtigt wäre, jeder Gruppe die
ihm betreffenden Aufgaben allein zu überlassen, dann hätte
genau umgekehrt die Aufgaben vorzunehmen oder die
den Betriebsräte vorbehaltlichen Aufgaben zu erteilen
werden müssen, daß Arbeit geschaffen wäre. Der Geset-
zentwurf schlägt aber den entgegengesetzten Weg ein. Was den
einzelnen Gruppen vorbehalten sein soll, wird nur ganz all-
gemein ausgesprochen, eben nur mit dem Satz, daß die eigenen
Angelegenheiten der Gruppen dieser zur Beratung und Be-
schlußfassung vorbehalten bleiben. Dagegen werden die Auf-
gaben und Rechte des Betriebsrates (§ 24) so weit gesteckt, daß
für die geordnete Verrichtung der Aufgaben zu erteilen
werden müssen, daß Arbeit geschaffen wäre. Der Geset-
zentwurf ist nicht anders als ein Versuch, die Arbeit
geschaffen werden, und das Gesetz für die Praxis beach-
tbar zu machen.

Dabei wird zunächst darauf hingewirkt werden müssen,
daß die Angestellten eine ihrer Bedeutung im Betriebe und
im Produktionsprozess entsprechende Vertretung im Betriebs-
rat erhalten. Nach den vorliegenden Verordnungen erhalten die
Angestellten auch in den größten Industriebetrieben von den
zu wählenden 20 Vertretern im allergrössten Falle 3 Ver-
treter. Schon diese Zahlverhältnisse zeigen, daß die Verfasser
des Gesetzentwurfes eine merklich geringe Kenntnis der prak-
tischen Vorgänge im Betriebe haben. Wenn der Betriebsrat
wirklich die weiter stehenden Aufgaben zur Lösung des Be-
triebes und Förderung der Produktion erfüllen soll, dann
müssen doch in ihm zum mindesten 3 Personen vertreten
sein, denen die Zusammenfassung aller Betriebsvorgänge be-
kannt sind: Arbeiter, der Techniker, Ingenieur, Werkmeister,
Chemiker, kaufmännische Angestellten usw., was ihre Zahl
noch so klein sein. Eine solche Vertretung ist aber nicht mög-
lich, wenn nicht erhebliche Änderungen in den Wahlvor-
schriften vorgenommen werden. Sie sind notwendig, wenn
man den Betriebsrat lebensfähig machen will.

Der Gesetzentwurf erweitert den Begriff des Angestellten,
entgegen der jetzt geltenden Auffassung, auf die nur mechanische
Dienstleistungen verrichtenden Angestellten. Das hat zur
Folge, daß die leitenden Angestellten zu völliger Gleichförmig-
keit verurteilt werden, denn bei der vorgeschlagenen mechanis-
tischen Anwendung des reinen Zahlenverhältnisses bei
der Wahl entscheidet über die Zusammenfassung des Betriebs-
rates eben die Zahl der Wähler und nicht die Betriebs-
erfahrung. Aber gerade im Betriebsrat ist die Betriebs-
erfahrung entscheidend, ob profliche Arbeit geleistet oder nur
leeres Gerede verbreitet wird. Auch die Arbeiter werden
daran leiden müssen, daß die betriebsfremden Leute nicht von
der Mitarbeit ausgeschlossen werden, denn ohne sie können
die nichts erreichen. Was allem ergibt sich, daß die Zu-
sammensetzung der Betriebsräte nicht nach dem gegenwertigen
zahlenmäßigen Machtverhältnis erfolgen darf, sondern nach
der Struktur der einzelnen Betriebe.

Das führt zu der weiteren Forderung, daß Spezialität
werden muß, nicht nur nach den einzelnen Gruppen der In-
dustrie, des Handels, des Handwerks und der Landwirtschaft,
sondern auch nach der Betriebsgröße. Der Gesetzentwurf sieht
den großen Fehler, daß er alle die verschiedenartigen Be-
triebsgrößen nach einem Schema behandelt. Jeder Kenner des
Betriebslebens wird eine solche Regelung als unbrauchbar
erklären. Es soll j. B. für jeden Betrieb über 5 Personen
ein Vertrauensmann gewählt werden. In einem Handwerks-
betriebe, wo gleichartige Interessen aller Arbeitnehmer vor-
liegen, das das möglich ist. Aber in einem Handwerks-
betriebe ein Vertrauensmann zu wählen, ein kaufmännischer Be-
triebsleiter tätig sind, kann doch vor gleichartigen Interessen gar
nicht geredet werden. Wer soll dann Vertrauensmann sein?
Eine Aufgabe, der auch die Weisheit Salomons nicht ge-
wachsen wäre. Und wer soll die Durchführung des Gesetzes
überwachen? Die Staatsgewalt reicht zu der Aufgabe nicht
aus, sie hat schon verjagt bei der Durchführung der Verord-